

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922**

25.2.1922 (No. 48)



# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher Zeitung,  
Erlaubnis-Nr. 14  
Fernsprecher:  
Nr. 953  
und 954  
Postkontor:  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortlich:  
Hauptredakteur:  
C. U m e n d.  
Druck  
und Verlag:  
G. Braunische  
Hofbuch-  
druckerei, beide  
in Karlsruhe.

**Bezugspreis:** In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 36 M. — Einzelnummer 50 P. — Anzeigengebühr: 80 P. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstr. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Abgabe von Anzeigen, die eine größere Anzahl von Exemplaren betreffen, ist der Preis nach Vereinbarung zu bestimmen. Bei Abgabe von Anzeigen, die eine größere Anzahl von Exemplaren betreffen, ist der Preis nach Vereinbarung zu bestimmen. Bei Abgabe von Anzeigen, die eine größere Anzahl von Exemplaren betreffen, ist der Preis nach Vereinbarung zu bestimmen.

### Amtlicher Teil.

#### Zur Entrichtung der Einkommensteuer.

Es wird, besonders in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, darüber geklagt, daß erhebliche Steuerbeiträge nämlich die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 und die unterlassene Vorauszahlung für 1921 jetzt auf einmal bezahlt werden müssen; es wird empfohlen, die Entrichtung dieser Schuldschulden in vierteljährlichen Teilbeträgen zu gestatten.

Demgegenüber ist zu bemerken: Es ist richtig, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 erst gegen Schluß des Jahres 1921 und zu Anfang des Jahres 1922 durch Poststellung der Steuerbescheide zu Ende geführt werden konnte. Dieser Umstand hat zur Folge, daß eine große Zahl Steuerpflichtiger jetzt namhafte Beträge auf einmal bezahlen muß. Fällt dies einem Steuerpflichtigen besonders schwer, so muß er sich an das Finanzamt wenden und um Stundung nachsuchen, die ihm dann nach Prüfung seiner Vermögensverhältnisse gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung oder je nach den Umständen auch ohne solche gewährt werden wird.

#### Aus der Zollverwaltung.

Vom Verwaltungsbezirk des Hauptzollamts Waldsruhr ist durch Anordnung des Landesfinanzamts Karlsruhe der den Amtsbezirk Neustadt umfassende Teil und der westliche Teil der Wehra gelegene Teil abgetrennt worden. Der erstere Teil wurde dem Verwaltungsbezirk des Hauptzollamts Freiburg, der letztere dem des Hauptzollamts Bärach zugeschlagen.

### Reichspräsidentenwahl.

Unter dieser Überschrift wird der Reichskorrespondenz „Nord-Süd“ von ihrem Berliner Mitarbeiter geschrieben:

Nach den unlängst im Reichstage abgegebenen Erklärungen wird das deutsche Volk im Laufe der nächsten Monate sein Oberhaupt, den Reichspräsidenten für sieben Jahre zu wählen haben. Der gegenwärtige Reichspräsident ist bekanntlich auf Grund der vorläufigen Verfassung von der Nationalversammlung gewählt; nach Artikel 41 der Reichsverfassung ist der Reichspräsident aber „vom ganzen deutschen Volke“ zu wählen, und wenn der herrschende vorläufige Zustand bisher noch nicht in einen endgültigen übergeführt worden ist, so erklärt sich das lediglich daraus, daß die noch ausstehende Entscheidung über Ober- und Unter-Präsidenten die Frage der Grenzen Deutschlands offen ließ und einen nicht unerheblichen Teil des deutschen Volkes von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen hätte. Jetzt ist die Grenzlinie — schmerzlich genug! — gezogen, und man darf annehmen, daß ungefähr um die Mitte März das deutsche Oberhaupt von den alliierten Besatzungstruppen geräumt werden wird; von dem Zeitpunkt ab, da die deutschen Behörden die Verwaltung des Landes wieder übernommen haben werden, läßt sich nun auch die Wahl des Reichspräsidenten andermaßen, die Herr Ebert selbst, wie aus seinem Briefe an den Reichskanzler vom Oktober 1921 hervorgeht, nach Möglichkeit beschleunigt zu sehen. Allerdings spricht manches dagegen, daß die nach langer peinlicher Trennung mit dem Reich wieder vereinte Bevölkerung Oberschlesiens schon in den ersten Tagen oder Wochen in einen Wahlkampf gestürzt werde. Aber um einen allzulangen Aufschub kann es sich dabei nicht handeln.

Als Reichspräsident wählbar ist jeder Deutsche, der das 35. Lebensjahr vollendet hat, also nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichsverfassung selbstverständlich auch eine Frau. Wahlberechtigt ist nach dem in Artikel 41 vorgesehenen Reichsgesetz, das am 4. Mai 1920 ergangen ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht. Die Stimmen werden in Reichstagswahlkreisen gezählt. Den Wahltag bestimmt der Reichstag; es muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Daß der Reichspräsident nicht vom Reichstag, sondern in unmittelbarer Wahl vom Volke gewählt werden soll, ist das wohl erwogene, aber freilich nicht unumstrittene Ergebnis eingehender Beratungen und Auseinandersetzungen. Ausschlaggebend war schließlich der Wunsch, in dem Reichspräsidenten als dem Erfohlenen des Volkes eine Art Gegen-gewicht gegen den Reichstag zu schaffen oder jedenfalls eine selbständige und starke Kraft neben dem Reichstag zu stellen. Das hat im Gedanken schließlich viel für sich, die Praxis des Wahlverfahrens kann gewisse Unzulänglichkeiten zur Folge haben. Für die Reichstagswahlen ist bekanntlich eine Art Bevormundung der Wähler durch die Parteien eingeführt; die Kreiswahlvorschläge

müssen von mindestens 50 Wählern, die Reichswahlvorschläge von mindestens 20 Wählern unterzeichnet sein, und ein Wahlvorschlag der nicht auf mindestens 30 000 Stimmen rechnen kann, ist von vornherein aussichtslos. Diese Bestimmungen arbeiten einer allzuweitgehenden Zersplitterung wirksam entgegen. Bei der Wahl des Reichspräsidenten dagegen ist diese Zersplitterung und für sich im weitesten Maße möglich, denn es gibt keinerlei Beschränkung für die Freiheit der Auswahl des künftigen Reichsoberhauptes außer der schon erwähnten Bestimmung über das Mindestalter; auch die zuletzt noch erörterten Bestimmungen, wonach die Wählbarkeit an das Geborensein als Deutscher oder wenigstens an einen zehnjährigen Besitz der Reichsangehörigkeit geknüpft werden sollte, hat man schließlich fallen lassen. Es steht also grundsätzlich nichts im Wege, daß jeder Wähler und jede Wählerin einen beliebigen Mann oder eine beliebige Frau ihres Vertrauens auf den Stimmzettel setze, wenn der oder die Erlörene nur 35 Jahre alt ist und überhaupt die Reichsangehörigkeit besitzt. Tatsächlich aber wäre ein solches Vorgehen völlig sinnlos und nur geeignet, gerade dieses Wahlrecht, das man doch als das höchste und wertvollste bezeichnen darf, herabzuwürdigen bis zur Lächerlichkeit. Wenn der Reichspräsident sein hohes Amt nicht aus den Händen des Parlaments, sondern unmittelbar aus denen des Volkes empfangen und als freier, ebenbürtiger Faktor des Staatslebens neben dem Reichstag stehen, wenn er insbesondere auch in seiner Amtsführung den Parteien und ihren Kämpfen entrückt sein soll, so bleibt doch schließlich seine Wahl eine politische Betätigung im höchsten Sinne, und die politische Betätigung erfolgt nun einmal tatsächlich überall und notwendigerweise durch das Medium der Parteien.

Wenn also hier und dort die Forderung aufgestellt wird, die Wahl des Reichsoberhauptes müsse den Händen der Parteien entzogen und auf einen Mann gelenkt werden, der das Vertrauen des ganzen Volkes genießt, so ist damit nichts Neues anzufangen. Wie und wo soll ein solcher Mann zu finden sein? Um dem Volke bekannt zu werden und also für eine Wahl überhaupt in Frage zu kommen, muß er doch hervortreten sein, sei es in unmittelbarer politischer, praktisch also wohl auch parteipolitischer Betätigung, sei es mit dem Bekenntnis zu einer bestimmten Weltanschauung, das doch auch den Zweck hat, Gleichgesinnte zu werden und zu sammeln. Das bedingt aber dann sofort wieder die Gegnerschaft der anderen Gerichten und anderer Gesinnten. Will man trotzdem den Versuch machen, die Reichspräsidentenwahl unter den Gesichtspunkt der parteilosen Vertrauenswürdigkeit zu stellen, so erweckt man geradezu den Verdacht, daß man dadurch eine in Wahrheit vielleicht durchaus parteimäßige Einstellung verschleiern wolle, oder aber man hat es mit einer inhaltsleeren Phrase zu tun.

Rechnet man mit den Dingen, wie sie wirklich liegen, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß es das beste wäre, der Reichskanzler träte zunächst an die Regierungsparteien, dann aber auch an ihnen nahestehende Parteien mit dem Versuch heran, eine möglichst breite Grundlage für die Nominierung eines Kandidaten zu schaffen. An und für sich würde wohl auch eine Einigung unter den Regierungsparteien allein genügen, um dem so auf den Schild Erhobenen die Wahl zu sichern und Gegenkandidaturen aussichtslos zu machen. Aber der Würde dieser ersten Wahl, der Größe des Gedankens, der in diesen Bestimmungen der Reichsverfassung verkörpert ist, wird es am besten entsprechen, wenn der Erlörene des deutschen Volkes durch eine möglichst große und imposante Mehrheit zu seiner hohen Stellung emporgetragen wird.

### Das Ergebnis von Washington

Von einem politischen Mitarbeiter in Washington gehen der „Reff. Bl.“ die folgenden politisch sehr interessanten Betrachtungen zu:

Nach den langen Wochen endloser Verhandlungen war man in allen Kreisen „Konferenzmüde“ geworden, und kaum jemand erwartete mehr als ein Stückwerk von Kompromissen, Vorbehalten, Konzessionen und dergleichen. Statt dessen war es dem unermüdlichen und geschickten Leiter der Verhandlungen, Staatssekretär Hughes, gelungen, die Delegationen aller beteiligten Nationen soweit zu bearbeiten, daß sie grundsätzlich zu einer großen Zahl von Zugeständnissen bereit waren. Das Ergebnis der Konferenz wird allen Kritikern und Skeptikern zum Trotz unendlich günstiger sein, als man bis vor wenigen Tagen erwarten konnte.

Das Ergebnis der Konferenz werden folgende Verträge sein:

1. der Vier-Mächte-Vertrag über den Stillen Ozean, unterzeichnet am 13. Dez. 1921, 2. der Fünf-Mächte-Vertrag über die Beschränkung der Rüstungen zur See, einschließlich

der Resolutionen über die U-Boote und das Verbot der Giftgasverwendung im Kriege, 3. Sechs-Mächte-Vertrag über die Verteilung der deutschen Rabel im Stillen Ozean, 4. Neun-Mächte-Vertrag über die chinesischen Zölle, 5. Neun-Mächte-Vertrag über chinesische Angelegenheiten, 6. der amerikanisch-japanische Vertrag über die Insel Yap und 7. der japanisch-japanische Vertrag über Schantung.

Dagegen blieben folgende Punkte unerledigt:

1. Die Abrüstung zu Lande ist nicht in Angriff genommen worden, hauptsächlich auf Verreiben Japans und Frankreichs.
2. Die japanischen Truppen werden nicht aus dem Gebiet der fernöstlichen Republik zurückgezogen.
3. Die Rüstungen zur See sind insoweit beschränkt worden, als die Großkampfschiffe, die Dreadnoughts und Superdreadnoughts beseitigt werden und auch diese nur teilweise. Alle anderen Arten von Kriegsschiffen bleiben erhalten, zumal die Unterseeboote und solche Schiffe, die die U-Boote bekämpfen sollen. Zweifellos wird England eine riesige Hilfsflotte von solchen Schiffen erstellen.
4. Trotz der Rückgabe Schantung an China und des angekündigten Verzichts der Engländer auf Wei-hai-wei bleibt China doch nicht frei von Eingriffen fremder Mächte (Japan im Norden, England im Honkong), Frankreich (im Süd-China) halten immer noch an ihren politischen und wirtschaftlichen Vorrechten in China fest. In der Mandchurie und an der sibirischen Küste, zumal in Korea, bleibt Japan mit seiner militärischen Besetzung und seiner wirtschaftlichen Vormachtstellung unbehindert. Japan hat sich zwar in einer frommen Resolution bereit erklärt, seine Truppen aus Ost-Sibirien zurückzuziehen, sobald dort Ruhe und Ordnung herrsche, hat aber vergessen, hinzuzufügen, daß der Hauptgrund der dortigen Unruhen die Anwesenheit japanischer Truppen ist. Der Hauptgegner der Konferenz ist das britische Weltreich. Frankreich hat zwar anfangs einen großen moralischen Sieg davongetragen, als das ganze Land noch von der Begeisterung erfüllt war, mit der Marshall Foch auf seiner Rundreise durch die Staaten überall begrüßt worden war. Aber die Rede Delands hat wie eine kalte Dusche auf den Optimismus der Konferenzteilnehmer und -veranstalter gewirkt, die sich fest eingebildet hatten, diese Konferenz werde der Welt den ewigen Frieden oder doch etwas Ähnliches geben. — Im Gegensatz zu dem „Nachwort“ des Wilsonschen Völkerbundes. Außer Frankreich war Japan für die Beibehaltung der Rüstungen zu Lande, und wie sich später aus den berühmten „Chita-Dokumenten“ herausstellte, hatten die japanische und die französische Regierung sich verständigt, sich gegenseitig gegen Amerika in Washington unterstützen zu wollen.

Großbritannien hatte ein leichtes Spiel. Das britische Landheer, zumal in Indien, Ägypten und Mesopotamien ist zwar viel größer als vor dem Kriege; zur See wollte aber England die Verkündigung mit Amerika aus wirtschaftlichen und wohlverwogenen politischen Gründen: die englische Diplomatie hatte richtig erkannt, wie wichtig eine Annäherung an Amerika für England im Hinblick auf die politische Entwicklung des kommenden Jahrhunderts sei. Unzweifelhaft ist die britische Staatskunst der aller anderen Länder, einschließlich Amerikas, unendlich überlegen. Wäre die Konferenz ergebnislos geblieben, so hätte England seine Weltstellung als Seemacht an Amerika abtreten müssen. Nun beherzigen England und Amerika zusammen die Welt, und voraussichtlich wird der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas durch die politische Annäherung dieser beiden führenden Nationen wesentlich erleichtert und beschleunigt werden.

Japan hat sich damit abfinden müssen, daß im nächsten Jahrzehnt seine Flotte von Großkampfschiffen kleiner bleiben wird als der dritte Teil der vereinigten amerikanischen und britischen Flotten. Die Kriegsgefahr im Stillen Ozean ist durch das Pazifik-Abkommen so gut wie ausgeschaltet, was, nebenbei gesagt, auch ein großes Glück für Deutschland ist, denn das deutsche Volk hätte kein Interesse daran gehabt, daß die umherstreifenden Länder der Welt sich in neuen Kriegen zerfleischen, da ohne deren Mitwirkung der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschlands fast undenkbar wäre. Dagegen besteht die Kriegsgefahr zwischen Japan und Rußland oder Sibirien wahrscheinlich so lange fort, bis Japan seine Truppen von dem asiatischen Festland zurückgezogen hat, Frankreich hat auf der Konferenz viel Sympathien verloren. Der gehässige Rachegestirb gegen Deutschland u. der engstirnige Nationalismus, der bei den französischen Delegierten immer wieder zum Ausdruck kam, hat für Frankreich geradezu verhängnisvolle Folgen gehabt. China hat wenigstens erreicht, daß es seine tragische Lage vor dem Forum der Welt bekannt geben konnte und daß mit der Zurückgabe der Provinz Schantung und des englischen Hafens Wei-hai-wei ein vielversprechender Anfang einer allmählichen Befreiung Chinas aus dem Klauen seiner fremden Unterdrücker gemacht worden ist.

Das Hauptergebnis der Konferenz für die unmittelbare Zukunft der beteiligten Länder ist der Vertrag über die Flottenbeschränkung. Denn es will sehr viel heißen, daß es hier zum ersten Mal gelungen ist, eine Beschränkung der Rüstungen zur See durch internationale Vereinbarung durchzuführen, wenn auch noch manches zu tun übrig bleibt. Daß insgesamt 1 900 000 Tonnen Kriegsschiffe zerstört bezw. nicht gebaut werden, ist für die wirtschaftliche Lage dieser Länder und den Weltfrieden von größter Bedeutung. Die gesamten Flotten der fünf führenden Seemächte werden in zehn Jahren zusammen eine kleinere Zahl von Großkampfschiffen aufweisen, als die Zahl der gestrichenen Schiffe beträgt! Bedeutet man, daß die Washingtoner Konferenz ein erster kühner Schritt in einer neuen Richtung weltpolitischer Tendenzen gewesen ist, so muß man diese über Erwarten großen Ergebnisse mit Freuden begrüßen.

Vor etwas mehr als hundert Jahren wurde ein Abkommen zwischen England und Amerika abgeschlossen, der sogenannte „Rush-Bagot-Vertrag“, worin die Zahl der Kriegsschiffe auf den großen Binnenseen zwischen Kanada und Amerika be-







Kann das Kabinett der Angelegenheit nicht näher treten. Nach einer Mitteilung der Reichsgewerkschaft selbst soll sich schließlich doch noch bei der geistigen Vorphandlung mit dem Reichsminister ein Ausweg gezeigt haben, der es möglich erscheinen lässt, auf anderer Verhandlungsgrundlage die Richtlinien juristisch zu klären. Der Vorstand der Reichsgewerkschaft habe jedenfalls erklärt, daß bei ihm durchaus keine Neigung bestehe, den Konflikt noch irgendwie zu verschärfen, daß die Gewerkschaft jedoch ebenso als Organisation ihr Bestreben zu machen hätte, wie es von anderer Seite auch geschehe.

### Der Zwischenfall in Gleiwitz.

Das Auswärtige Amt hat durch den Vertreter des deutschen Bevollmächtigten in Opatowitz der Interalliierten Kommission folgende Note übergeben lassen:

Am 19. Februar ist in Gleiwitz der deutsche Polizeiwachmeister Paul Ruffenberg, während er sich in Ausübung seines Dienstes befand, von drei betrunkenen französischen Soldaten tödlich angegriffen und erschossen worden. Die deutsche Regierung darf erwarten, daß mit größtem Nachdruck eine Untersuchung des Vorfalls eingeleitet wird und die Schuldigen der verdienten Sühne zugeführt werden. Sie ist bereit, ihrerseits Zeugnis für den Vorfall namhaft zu machen. Die deutsche Regierung bittet, ihr über das Ergebnis der Untersuchung Mitteilung zu machen. Sie muß sich alle Rechte auf eine angemessene Genugtuung, insbesondere auf Schadenersatz für die Hinterbliebenen des Ermordeten vorbehalten.

### Die Schwarzen im Rheinland.

Harmstworth hat im Unterhause mitgeteilt, daß die Stärke der französischen Kolonialtruppen im besetzten deutschen Gebiet etwa 18 000 Mann betrage. Die Zusammensetzung der französischen Truppen sei eine Frage, die die französische Regierung angehe. Von der deutschen Regierung sei keinerlei Klage über ein Protest gegen die Verwendung farbiger Truppen eingegangen.

Dazu bemerkt das Wolffsche Bureau: Wenn Harmstworth meint, daß von der deutschen Regierung gegen die Anwesenheit der farbigen Truppen im Rheinland niemals Protest erhoben worden sei, so befindet er sich in einem bedauerlichen Irrtum. Es braucht in dieser Beziehung nur auf den Schriftwechsel der deutschen Botschaft in Paris mit der französischen Regierung verwiesen werden, der im Dezember des vergangenen Jahres dem deutschen Reichstage vorgelegt wurde.

### Kurze polit. Nachrichten.

\* Die Zigarettensteuer. Durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Februar wird die Zigarettensteuer für Zigaretten im Kleinverkaufspreis von 25, 30, 40 und 50 Fenning das Stück mit Wirkung vom 15. März ds. J. ab um 20 Prozent ermäßigt.

\* Ein Protest gegen die Auslieferung der spanischen Mörder. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine Freie Angestelltenbund haben gegen die Auslieferung der Spanier Fort und Concepcion öffentlich Protest erhoben.

\* Ein französisches Wachtkommando. Unter dieser Überschrift meldet die „Presse“ aus Dohheim. Großfeuer hat hier die Stallungen des französischen Artillerieregiments vernichtet. Der Brand brach morgens gegen 4 Uhr aus und nahm gleich so gefährliche Dimensionen an, daß aus Angst vor einem Übergrreifen auf das nahe Munitionsdepot die französische Wache flüchtete. Einige 40 Pferde sind verbrannt, und nur dem mühsamen Eingreifen der deutschen Feuerwehr und der Ortsbewohner ist es zu verdanken, daß der Schaden nicht größer wurde. Die Wachtposten wurden in Haft genommen.

### Badische Uebersicht.

#### Zur Statistik der Kriegsoffer Badens.

Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamts sind im Weltkrieg 1914/18 62 865 Heeresangehörige aus Baden an der Front gefallen, 14 063 sind ihren Verwundungen erlegen und 5666 werden vermißt. Vor allem haben der Kraichgau, der südliche Schwarzwald und die Seegegend, also rein landwirtschaftliche Gebiete, stark gelitten (bis 4,5 Prozent der Bevölkerung), während von den Städten geringere Opfer verlangt worden sind (bis zu 1 Prozent der Bevölkerung). Durch Fliegerangriffe auf das Heimatgebiet sind 220 Todesfälle verursacht worden, davon allein 120 in Karlsruhe.

#### Steuerertrag der bad. Tabakindustrie.

Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamts sind von der badischen Tabakindustrie im Rechnungsjahr 1920/21 insgesamt 198 Millionen Mark als Vorkostensteuer entrichtet worden. Die Nachsteuer für die am 1. Mai 1920 ermittelten Vorkosten betrug rund 3,2 Millionen Mark.

### Kurze Nachrichten aus Baden.

DZ. Offenburg, 24. Febr. Nach einer Mitteilung des „Offenburger Tagblattes“ hat Kapitänleutnant a. D. von Rillingen-Mündchen die Zuständigkeit des Offenburger Gerichtes ohne Erfolg angefochten, so daß sein Prozeß Anfang April vor dem hiesigen Landgericht zur Verhandlung kommen wird, desgleichen der Prozeß gegen den Korvettenkapitän Werber aus Kiel. Ob gegen die übrigen 50 Mitglieder der Geheimorganisation C hier oder in Mündchen verhandelt wird, steht noch nicht fest, diese Frage wird das Offenburger Gericht noch zu entscheiden haben.

DZ. Freiburg, 24. Febr. Die Fremdensteuer ergab für den Monat Januar 47 000 M. die Verbrauchssteuer 5118 M. Der Stadtrat beschloß die Anwendung des neuen Reichssozialklassenvergleichnisses auf die städtischen Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger, auch sollen diese die letzten vorgeschriebenen Feuerungszuschüsse wie die Reichsbeamten erhalten. Die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter sind durch Schiedsspruch neu geregelt worden.

DZ. Konstanz, 24. Febr. In der nächsten Kreisversammlung, die am 4. März in Radolfzell stattfindet, werden jedenfalls die Beiträge der Kreisgemeinden für das Straßenwesen am 100 Proz. erhöht werden müssen. Die Ursache dieser Maßnahme ist darin begründet, daß der Staatszuschuß für das Straßenwesen nicht in nennenswertem Umfange erhöht werden wird.

DZ. Konstanz, 24. Febr. Wegen unerlaubter Warenausfuhr, Vergehen gegen das Gesetz wider die Kapitalflucht und gegen die Passvorschriften hat die Staatsanwaltschaft Konstanz in den Monaten Dezember 1921 und Januar 1922 gegen 531 Personen Strafbescheide in Höhe von insgesamt 390 206 M. Geldstrafen und gegen 29 Personen zusammen 1 1/2 Jahre Gefängnis beantragt. Im Monat November 1921 wurden allein über 900 000 M. Geldstrafen ausgesprochen.

### Aus der Landeshauptstadt.

Na. Von der städtischen Preisprüfungsstelle, Sachauschuss für Fleischversorgung, wird berichtet: Die weitere Steigerung der Schlachttierpreise auf dem Schlachthofmarkt führte, wie in anderen Städten, so auch in Karlsruhe, zu einer abermaligen Erhöhung der Preise für Fleisch- und Wurstwaren. Da mangels einheitlichen Zusammenschlusses im ganzen Reich die deutsche Metzgererschaft wie auch die Verbraucherchaft nicht den geringsten Einfluß auf die Preisgestaltung im Viehhandel auszuüben vermag, so müssen sich, falls die Bevölkerung nicht gänzlich auf den Fleischgenuß verzichten will, die Fleischpreise automatisch den aufwärts kletternden Schlachttierpreisen anpassen. In der Sitzung der städt. Preisprüfungsstelle am 20. Februar wurde allen Ernstes der Gedanke eines Metzger- und Verbraucherstreikes erwogen, um den Handel zur Vernunft zu bringen und ihn zur Einstellung der ungeheuerlichen Preistreibererei zu veranlassen. Es wurde jedoch nicht mit Unrecht geltend gemacht, daß der Handel auf alle Fälle Abnehmer für das in seiner schrankenlosen Gewalt befindliche inländische Schlachttier finde. Denn die gesamte deutsche Schlachttiermenge findet allzeit leichten und gewinnbringenden Absatz bei den Schwarz- und Wirtschaftsschlachtern wie auch im Lande des Feindbundes und des übrigen valuttastarken Auslandes. Von der Sachverständigenseite wird darauf hingewiesen, daß zurzeit fettes Schlachttier aus Oberbaden in die Schweiz wandere und daß, wenn das übermäßige Verschleichen des deutschen Schlachttieres durch das große Loch im Westen nicht aufhöre, die Entwicklung für die Verbraucher wie für die Metzgererschaft zur Katastrophe führen müßte.

Folgende Fleischpreise mußten im Verhältnis zu den Schlachttierpreisen für angemessen erklärt werden: Rindfleisch I. Güte 24,60 M., II. Güte 22,60 M., Kalbfleisch 16,60 M., bis 18,60 M., Kalbfleisch 24,60 M., Schweinefleisch 26,60 M., bis 28,60 M., Hammelfleisch 24,60 M., Fleischwurst 24 M. das Pfund. Die Preise der übrigen Wurstsorten blieben bestehen.

Landestheater. In der morgen, Sonntag, stattfindenden Nachmittagsvorstellung von „Max und Moritz“, werden die Titelrollen von Hansi Käse und Hedwig Hermann dargestellt. Die Besetzung der übrigen Rollen hat sich nicht geändert. Die Vorstellung beginnt um 2 Uhr.

In der Neueinführung der Operette „Die Fledermaus“ von Strauß am Sonntag, den 26. Februar, spielt Herr Paul Müller die Rolle des „Frosch“. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die Balletmeisterin Fanny Bourgeau für diesen Abend die Originaltänze v. Strauß mit ihrem Ballettpersonal neu einstudiert hat. Die Solonummern werden von Fanny Bourgeau, Olga Seger-Mertens und der Kleinen Selma Mangel gelangt werden. Anfang der Vorstellung 6 Uhr.

### Badische Gemeindefchau.

#### Badischer Städteverband.

Na. Der erweiterte Ausschuss des badischen Städteverbandes (Hauptauschuss), nahm in einer Sitzung vom 20. ds. Mts. in Karlsruhe zu den zurzeit schwebenden Schulfragen Stellung. An der Tagung nahmen über 50 Personen teil. Nach eingehender Aussprache, die sich an den Vortrag des Referenten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Kuger-Mannheim, angeschlossen, wurden folgende Leitsätze einstimmig angenommen:

#### A. Volksschule.

1. Die Teilnahme der städtischen Verwaltung an der Schulverwaltung darf nicht deshalb verkürzt werden, weil der Staat Schulaufgaben zu einem erheblichen Teil übernimmt. Im Schulgesetz sollen die Städte in sinnvoller Anwendung des § 8 der Gemeindeordnung an der staatlichen Schulverwaltung beteiligt werden.

2. Zum „persönlichen Aufwand für die Volksschulen“ im Sinne des § 28 Ziffer 3 des Steuerabteilungsgesetzes vom 4. August 1921 gehört auch der gesamte persönliche Aufwand für die Schulleitung, einschließlich sämtlicher Direktoren und des Sekretariats- und Kanzlei-personals (§ 119, 120 des Schulgesetzes, § 27 ff. der Verordnung vom 28. November 1913); dann für die Schulärzte und die für ihren Dienst unentbehrlichen Schulschwestern (§ 18 des Schulgesetzes, Verordnung vom 29. Oktober 1913); dann für das Diensterpersonal, das an der Aufrechterhaltung der Schulordnung u. an der Durchführung der vom Ministerium erlassenen Vorschriften über die Reinigung der Schulräume mitwirkt (Schulordnung § 23, § 26, § 69 ff., § 70 ff.).

3. Was den Personalaufwand für die Lehrer anlangt, so ist auf die Bestimmung in § 28 Abs. II des Steuerabteilungsgesetzes („Zum Personalaufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes gemacht werden müssen“), das entscheidende Gewicht zu legen.

Für die städtischen Volksschulen kann es sich lediglich darum handeln, wie viele Lehrkräfte zu der nach dem genehmigten Unterrichtsplan erforderlichen Gesamtstundenzahl nach Maßgabe des Pflichtstundenmaßes erforderlich sind und zwar unter Beachtung der bei dem Unterrichtsstoff der städtischen Schulen und der Art der Schüler gebotenen Beschränkung der Schülerzahl.

Hiernach kann eine Zuweisung von mehr als 40 Schülern nicht in Betracht kommen. Eine Ersparung von Lehrkräften in der Weise, daß eine Anzahl von Lehrern mit den Resten ihrer Deputate eine Schullasse besetzt, ist schon aus rechtlichen Gründen unzulässig. Für die Übergangszeit würden sich die Städte mit einer Berechnungsziffer von 45 begnügen.

Soweit Hauptlehrer als Oberlehrer ernannt sind, muß ihre Stundenzahl unter Berücksichtigung der Obliegenheiten bemessen werden, die ihnen gemäß §§ 120, 121 des Schulgesetzes und durch Verordnung vom 28. November 1913, auferlegt sind.

Die Bestellung von besonderen Fachlehrern an den städtischen Schulen ist notwendig, um den in § 35 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Zeichenunterricht wirksam durchzuführen. Die Bestellung von Fachlehrerinnen für weibliche Handarbeiten ergibt sich aus §§ 42 und 53 des Schulgesetzes. In den städtischen Schulen ist durch § 7 der Verordnung vom 3. März 1904 bestimmt worden, daß die Unterrichtsstundenzahl nicht weniger als 3 betragen dürfe. Zur wirksamen Durchführung des Unterrichts ist die Teilung der Klassen und der Beginn des Unterrichts schon auf der Unterstufe notwendig; hiernach muß sich der Anteil des Staates bemessen.

Die Kosten der Stellvertretung der Lehrer müssen vom Staat getragen werden.

Für die Bemessung der Lehrerbücherei darf nicht nur die gesetzliche Höchstzahl von 20 (§ 37 der Schulordnung von 1913) in Betracht gezogen werden, sondern die durch die gegebenen Verhältnisse bedingte tatsächliche Klassenbildung. Soweit die örtliche Teilung eines Schulbezirks die Besetzung einzelner Klassen mit der vollen Schülerzahl nicht gestattet, muß dies bei Berechnung der Zahl der sogenannten gesetzlichen Lehrstellen berücksichtigt werden (z. B. Vorort).

4. Sollte die obige Forderung nach Ansicht der Regierung das Maß einer Gesetzesauslegung überschreiten, so müßte ne-

ben der Schaffung eines verwaltungsrechtlichen Schutzes eine entsprechende Fassung des Lastenverteilungsgesetzes gefordert werden.

5. Im kommenden Schulgesetz wären die Aufgaben der Schule, die Bildung der Klassen, die Berufung nur eines Lehrers für jede Klasse, in Anlehnung an das heftige Schulgesetz vom Oktober 1913 zu ordnen. Für die Zahl der Lehrstellen muß das schulische Bedürfnis maßgebend sein. Will man feste Zahlen wählen, so müßte die Besetzung einer Normalschulklasse mit 40, einer Förderklasse mit 25, einer Hilfs- oder Schwerhörigenklasse mit 12 und einer Handarbeitsklasse mit 20 Schülern — wobei noch die besonderen Verhältnisse der Vororte zu beachten wären — die Norm bilden; nur diejenigen Stellen wären übergefestigt, welche im Durchschnitt unter der unteren Grenze liegen.

#### B. Fortbildungsschule.

Für die Auslegung des Lastenverteilungsgesetzes gilt folgendes: Bei Bemessung der erforderlichen Lehrstellen darf nicht von der in § 18 des Fortbildungsschulgesetzes zugelassenen Höchstzahl von 30 bzw. 24 Schülern ausgegangen werden, sondern von dem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bildung von Fach- und Befähigungs-klassen nachgewiesenen Bedürfnisse.

C. Verteilung der Lehrstellen zwischen Staat und Städten. Soweit sich sogenannte übergefestigte Lehrstellen ergeben, sind als städtische Stellen jene auszuweisen, deren Inhaber in die niedrigeren Gruppen und Stufen eingereiht sind. Sollte dies abgelehnt werden, so soll für die städtischen Stellen der wirkliche Durchschnittsbezug der vorhandenen Lehrer maßgebend sein.

#### D. Fachschulen.

1. Diese Schulen sind überwiegend Fortbildungsschulen und dienen im übrigen keineswegs vorwiegend gemeindlichen Interessen; daher ist grundsätzlich die gleiche Lastenverteilung wie bei den allgemeinen Fortbildungsschulen zu fordern.

2. Die Erhebung von Schulgeld, vor allem beim Lehrern, muß ermöglicht werden, wenn § 28 Z. 2 des Lastenverteilungs-gesetzes für die Gewerbe- und Handelsschulen bestehen bleibt.

#### E. Höhere Schulen.

1. Die höheren Schulen sind in nähere Beziehung mit der städtischen Verwaltung zu bringen. Anstelle der Bezirke sollen die Stadträte mit erweiterten Befugnissen treten.

2. Für die Bemessung und Gestaltung des Schulgeldes ist den Städten größere Freiheit einzuräumen. Insbesondere sollen einem Schulgeld mit progressiver Gestaltung keine Schwierigkeiten bereitet werden. (§ 16 der Verordnung vom 18. September 1900).

3. Soweit die höheren Lehranstalten vollen- und fortbildungsschulpflichtige Schüler unterrichten, muß der persönliche Schulaufwand mindestens in dem Umfange, wie er an der Volksschule entfällt, auf den Staat übernommen werden.

Besondere Förderung hinsichtlich der Gehälter der gesamten Lehrpersonen an sämtlichen städtischen Schulen.

Die durch die Regelung vom 1. Oktober 1921 eingetretene Erhöhung der Gehälter gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1920 muß bei sämtlichen Lehrern, Professoren, Direktoren, Schulräten in der ähnlichen Weise, wie dies bei Erhöhung der Lehrergehälter ab 1. Januar und 1. August 1921 geschehen ist, vom Staate übernommen werden, dem es freisteht, das Reich zur Deckung dieses Mehraufwandes heranzuziehen.

### Staatsanzeiger.

Vom Verwaltungsbezirk des Hauptzollamts Waldshut ist durch Anordnung des Landesfinanzamts Karlsruhe der den Amtsbezirk Neustadt umfassende Teil und der westlich der Wehra gelegene Teil abgetrennt worden. Der erstere Teil wurde dem Verwaltungsbezirk des Hauptzollamts Freiburg, der letztere dem des Hauptzollamts Lörrach zugeschlagen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1922.

Der Präsident des Landesfinanzamts Karlsruhe.

Höhler. Abels.

### Personeller Teil.

Ernennungen, Versetzungen, Zurufetzungen usw. der planmäßigen Beamten.

#### Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

##### Ernannt:

Lehrer Dr. Fritz Steibing in Pflüdingen zum Bezirksleiter in Eppingen und Kontrollierarzt Dr. Paul Mayer in Heidelberg zum Bezirksleiter in Neustadt, die Regierungsassessoren Oskar Wolz aus Karlsruhe und August Schneider aus Tengen zu Amtmännern in Karlsruhe.

##### Verfetzt:

Oberrevisor Karl Ruf beim Bezirksamt Müllheim zum Bezirksamt Pforzheim.

##### Entlassen:

Regierungsrat Hans Müller in Berlin auf Ansuchen.

##### Justizministerium.

##### Ernannt:

Auffseher Hermann Maich beim Amtsgefängnis Pforzheim zum Kanzlisten beim Amtsgericht daselbst; die Schreibgehilfin Marie Rippmann beim Notariat Heidelberg zur Kanzlistin; die Hilfsaufseher Albert Baum und Wendelin Lampert beim Zuchthaus Bruchsal, Martin Scherzinger und Kaber Stolz beim Landesgefängnis Freiburg, Ernst Keller und Heinrich Rübenader beim Landesgefängnis Mannheim, Johann Vogt bei der Kolonie Antendorf sowie Binzen Eder beim Amtsgefängnis II Karlsruhe zu Aufsehern.

##### Verfetzt:

die Justizobersekretäre Georg Wenz beim Notariat Schwetzingen zum Amtsgericht daselbst und Jakob Ruffler beim Amtsgericht Schwetzingen zum Notariat daselbst.

##### Arbeitsministerium.

##### Entlassen (auf Ansuchen):

Regierungsrat Hans Brull beim Arbeitsministerium auf 1. März d. J.

##### Ministerium der Finanzen.

##### Planmäßig angefertigt:

als Bauobersekretär: der Baumeister Wilhelm Schweiger in Mannheim.



er Kaffee-Onkel,  
als Kenner erfahren  
nimmt Pfeiffer & Diller  
seit 50 Jahren!

Originaldosen u. Silberpakete zu haben in den Geschäften!



Sonntag, den 26. Februar  
Landestheater.  
nachm. 2-1/4 Uhr M. 10.- 6-9 Uhr Mk. 50.-  
**Max und Moritz. Die Fledermaus.**  
7 1/2-10 Uhr Konzerthaus. Mk. 21.-  
**Bunter Abend.**

**Eintracht**  
Freitag, den 3. März, 7 1/2 Uhr:  
**Tanz-Abend**  
**Marna Glaan**  
Am Flügel: Margarete Benser  
Dionysische Tänze, Märchen, Traum, Kampf,  
Kassandra, Klarheit. 53  
Karten zu 20.- 15.- 10.- u. 5.- (ausschl. Steuer) bei  
Kurt Neufeldt.

**Arterien-Verkalkung**  
  
Gicht/Gelenkrheumatismus/Steinleiden  
ist heilbar. 19 Prospekte gratis.  
**Bio-Chemie-Compagnie, Essen.**

**Ausstellung**  
  
**Der Mensch**  
Nur bis 12. März in Karlsruhe  
Städtische Ausstellungshalle.  
Geöffnet täglich 10-7 Uhr durchgehend.  
Ärztliche Führungen  
:: Werktags 5 Uhr ::  
Sonntags 11 u. 5 Uhr.  
Mitglieder der Orts- u. Betriebs-  
kassen erhalten Eintritts-  
karten zu ermäßigtem Preis in  
den Geschäftsstellen der Kassen.

**Große landwirtschaftliche Organisation**  
sucht für die Schriftleitung ihres Organs einen  
volkswirtschaftlich geschulten, agrarpolitisch orien-  
tierten, möglichst rebebegabten  
**Berufs-Redakteur**  
oder  
**Landwirtschaftslehrer**  
zum möglichst baldigen Eintritt. Angebote mit  
Lebenslauf, sowie Angabe von Gehaltsansprüchen  
und Zeitpunkt der Eintrittsmöglichkeit unter A 44  
an die Expedition der Karlsruher Zeitung erbeten.

**Charakter-**  
deutung  
(20 Zeilen in Finte gefärbt.)  
Mark 6.60 a. 568 b  
**Grapholog. Institut**  
R. G. Ritter  
Karlsruhe, Körnerstraße 30  
**Metallbetten**  
Stahlmatt, Kinderbett, direkt  
an Private, Katalog 78 R frei.  
Eisenmöbelfabrik Süßl (Hür.)

Wir haben unser Büro von der  
**Belfortstraße**  
nach der  
**Kaiserstraße 235**  
3. Stock, Straßenbahnhaltestelle Gies-  
straße, verlegt.  
**Martin Eichelgrün & Co.,**  
Hollbahnen, Aufschußgleise, Holzschwäbe.  
Telefon 5124.

**Badischer Stimm-**  
**gütertarif.**  
Auf 1. März 1922 wer-  
den die Zuschlagstafeln  
zur Berechnung des Aus-  
landszuschlags im Ver-  
kehr mit unseren Statto-  
nen auf Schweizergebiet  
und mit Badenbut über-  
gang neu ausgegeben. Es  
ergeben sich zum Teil ge-  
ringe Ermäßigungen.  
Näheres in unserm Tar-  
rifanzeiger. Nr. 127  
Karlsruhe, 22. Febr. 1922.  
Eisenbahngeneraldirektion.  
**Rußholzverfeinerung**  
Die Gemeinde Wiefen-  
bach, Amt Heidelberg, ver-  
steigert am Freitag, den  
3. März, vormittags 10  
Uhr beginnend, auf der  
Stiebtelle:  
3 Eichen I. u. V. M., 2  
Buchen IV. M., 54 forste-  
ne, lichte und fichte  
Abschnitte u. Stämme II.  
bis VI. M., 243 Bauftan-  
gen I., 220 Stück II.,  
M. und 30 Hagftangen,  
120 Gopfenftangen I., 80  
II., 25 III. und 25 IV.  
M., sowie 1 Ster eichene  
Scheitholz.  
Zusammenkunft am Orts-  
ausgang gegen Wöndzsch.  
Wiefenbach,  
den 21. Februar 1922.  
Der Gemeindevorstand.  
Brog.  
Wart, Ratsh.

**PROSPEKT**

über  
**Mark 8 000 000.— Aktien**

der  
**Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vormals Haid & Neu in Karlsruhe.**  
Nr. 2001-10000 zu je 1000 Mark.

Die Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vorm. Haid & Neu wurde im Jahre 1883 gegründet und am 19. März 1883 in das Handelsregister eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe. Gegenstand des Unternehmens ist die Anfertigung und Verwertung von Nähmaschinen sowie anderer verwandter Erzeugnisse. Die Gesellschaft kann Filialen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

Das Grundkapital betrug bei der Gründung der Gesellschaft M. 500 000.— und wurde allmählich erhöht, bis es sich infolge der im Oktober 1912 zwecks Verstärkung der Betriebsmittel erfolgten Erhöhung um M. 600 000.— auf M. 2 000 000.— belief. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. März 1920, eingetragen im Handelsregister am 19. April 1920, wurde beschlossen, das Grundkapital von M. 2 000 000.— zur Verstärkung der Betriebsmittel auf M. 4 000 000.— zu erhöhen durch Ausgabe von 2000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien zu je M. 1000.— mit Dividendenberechtigung vom 1. Juli 1919 ab. Diese Aktien wurden unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechtes von einem Konsortium zu 105% übernommen und den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 1:1 zu 110% zum Bezuge angeboten.

Sodann wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 1921, eingetragen im Handelsregister am 31. Januar 1921, beschlossen, das Grundkapital von M. 4 000 000.— zur Verstärkung der Betriebsmittel weiter auf M. 10 000 000.— zu erhöhen durch Ausgabe von 6000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien von je M. 1000.— mit Dividendenberechtigung vom 1. Juli 1920 ab. Diese Aktien wurden unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechtes von einem Konsortium zu 120% übernommen und den alten Aktionären im Verhältnis von 2:3 in der Zeit vom 1. bis einschließlich 16. Februar 1921 zu 120% zum Bezuge angeboten. Das erzielte Aufgeld aus den beiden Kapitalerhöhungen wurde unter Abzug der Kosten für die Aktienausgabe mit M. 348 936.05 dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt.

Das Grundkapital beträgt nunmehr nominal M. 10 000 000.— eingeteilt in 10 000 Stück vollbezahlte, auf den Inhaber lautende Aktien Nr. 1-10 000 zu je nominal M. 1000.—. Sämtliche Aktien tragen die eigenhändige oder vervielfältigte Unterschrift des Vorstandes und des Aufsichtsratsvorsitzenden. Von dem 4%igen Obligationenlehnen vom 1. Oktober 1896 im ursprünglichen Betrag von M. 500 000.—, für welches die Liegenschaft in dem damaligen Umfang von 28 000 qm als Unterpfand bestellt ist, waren am 30. Juni 1921 noch M. 120 000 im Umlaufe. Das Anlehen ist vom 1. Oktober 1902 ab in 25 jährlichen Teilbeträgen von je M. 20 000.— durch Auslösung zum Nennwert zu tilgen.

Die Fabrikgesellschaft, auf welcher auch eine eigene Schreinerei und Gießerei betrieben werden, hat eine Größe von 49 210 qm, wovon 16 718 qm bebaut sind, und hat Gleisanschluß an die Station Hagsfeld der Badischen Staatsbahn. Die Werkstätten befinden sich zum größten Teil in neuen, den Bedürfnissen der Fabrikation entsprechend aufgeführten Gebäuden und sind mit modernen Arbeits- und Spezialmaschinen ausgerüstet. Es werden zur Zeit ca. 1700 Personen (Arbeiter und Angestellte) beschäftigt.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ernannt; er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Gegenwärtig bilden den Vorstand die Herren:  
Direktor Otto Wagener,  
Direktor Robert Fritzsche,  
beide in Karlsruhe.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, gegenwärtig aus den Herren:  
Kommerzienrat Dr. h. c. M. A. Straus, Bankier in Firma Straus & Co. in Karlsruhe,  
Dr. R. Bielefeld, Rechtsanwalt in Karlsruhe,  
Dr. M. Straus, Rechtsanwalt und Bankier in Karlsruhe,  
W. Wagener, Fabrikdirektor a. D. in Karlsruhe.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Dienste neben der Vergütung der baren Auslagen zusammen eine feste Vergütung von M. 9000.— und eine Tantieme von 10% des Reingewinnes, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen und nach Abzug eines für die

Aktionäre bestimmten Betrages von 4% des eingezahlten Grundkapitals verbleibt. Die Tantiemesteuer wird von der Gesellschaft getragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat oder dem Vorstände berufen. Die Einladung muß durch öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger mindestens 20 Tage vor dem für den Zusammentritt anberaumten Tage unter Angabe der Bekanntmachungsgegenstände erfolgen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die ordentliche Generalversammlung, welche über die durch Gesetz und Statut ihr zur Beschlußfassung überwiesenen Gegenstände beschließt, wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten.

Von dem Reingewinne werden dem Reservefonds so lange 5% zugewiesen, bis dieser den 10. Teil des Aktienkapitals beträgt oder wieder erreicht hat. Auf Antrag des Aufsichtsrats kann die Generalversammlung einen Teil des Jahresgewinnes zur weiteren Dotierung des Reservefonds und des Dividendenaufbesserungsfonds oder zur Gründung und weiteren Dotierung von Spezialreserven verwenden.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger, dem Aufsichtsrat steht es frei, die Bekanntmachungen auch noch in anderen Blättern erscheinen zu lassen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle sie betreffenden Bekanntmachungen auch in einer Zeitung in Frankfurt a. M. zu veröffentlichen.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt nach Feststellung durch Generalversammlungsbeschluß bei dem Bankhause Straus & Co. in Karlsruhe, der Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt a. M., Frankfurt a. M., und dem Bankhause E. Ladenburg, Frankfurt a. M.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in Frankfurt a. M. eine Stelle zu unterhalten und jeweilig bekanntzugeben, bei der die Auszahlung der Dividenden, die Ausgabe neuer Dividendenbogen, die Hinterlegung von Aktien zwecks Teilnahme an den Generalversammlungen, die Ausübung von Bezugsrechten sowie alle sonstigen von der Generalversammlung beschlossenen, die Aktienurkunden betreffenden Maßnahmen kostenfrei bewirkt werden können. Der Dividendenanspruch verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit. In den letzten fünf Jahren hat die Gesellschaft folgende Dividenden verteilt:

im Jahre:	Prozent:	auf Kapital:
1916/17	10	2 Millionen
1917/18	25	2 "
1918/19	75	2 "
1919/20	20	4 "
1920/21	15	10 "

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung per 30. Juni 1921 lautet wie folgt:

**Bilanz auf 30. Juni 1921.**

Aktiva.	M	ℳ	M	ℳ
Gelände . . . . .			407 088	43
Gebäude . . . . .	1 417 052	19		
Abschreibung 3% . . . . .	42 511	57		
	1 374 540	62		
Zugang in 1920/21 . . . . .	230 934	38	1 605	475
Mobilien und Fabrikinventarien . . . . .	4	—		
Zugang in 1920/21 . . . . .	282 270	88		
	282 274	88		
Abschreibung des Zugangs . . . . .	332 270	88	4	—
Materialien, Betriebsmaterialien, fertige und in Arbeit befindliche Fabrikate <sup>1)</sup> . . . . .			21 904	517 98
Waren in auswärtigen Lagern und in Konsignation zum Kostenpreis . . . . .	2 960 809	56	317	382 64
Außenstände . . . . .	55 625	05	2 875	184 51
Ab für Skonto etc. . . . .			3 321	95
Wertpapiere . . . . .	67 630	76		
Wechselbestand . . . . .	2 028	92	65	601 84
Ab für Diskont- u. Inkassospesen . . . . .			27	395 85
Kassenbestand . . . . .			27 205	972 20

**Passiva.**

	M	ℳ	M	ℳ
Aktienkapital . . . . .			10 000	000
Obligationen . . . . .			120	000
Obligationenzinsen . . . . .			1 506	—
Reservefond . . . . .			948	936 05
Dividendenaufbesserungsfond . . . . .			110	000
Spezialreservefond . . . . .			200	000
Werkerhaltungskonto . . . . .			500	000
Beamten- und Arbeiter-Unterstützungsfond . . . . .	55 740	56		
hierzu 4% Jahreszins . . . . .	1 403	20		
Abgang in 1920/21 . . . . .	6 953	75	50	190 01
Wohlfahrts-Konto . . . . .			165	329 50
Delkreder-Konto . . . . .			80	000
Kreditoren <sup>2)</sup> . . . . .			12 749	276 29
Lohnreserve . . . . .			367	035 55
Dividenden-Konto . . . . .			10	900
Gewinn- und Verlust-Konto:				
Vortrag aus 1919/20 . . . . .	99 278	21		
Reingewinn von 1920/21 . . . . .	1 803 520	59	1 902	798 80
			27 205	972 20

**Gewinn- und Verlust-Konto auf 30. Juni 1921.**

Soll.	M	ℳ	M	ℳ
Allgemeine Unkosten, Tantiemen, Reisespesen, Provisionen und Zinsen <sup>3)</sup> . . . . .			3 458	174 77
Abschreibungen . . . . .			324	782 45
Vortrag aus 1919/20 . . . . .	99 278	21		
Reingewinn aus 1920/21 . . . . .	1 803 520	59	1 902	798 80
			5 685	756 02
Haben.				
Gewinn-Vortrag aus 1919/20 . . . . .			99 278	21
Brutto-Gewinn von 1920/21 . . . . .			5 586	477 81
			5 685	756 02

<sup>1)</sup> davon: Materialien M. 6 868 529.94, Betriebs-Materialien M. 1 579 092.74, fertige und in Arbeit befindliche Fabrikate M. 13 456 895.80. <sup>2)</sup> darunter: M. 10 542 263.33 Bankschulden. <sup>3)</sup> Die Aufsichtsrats-Tantieme betrug M. 200 638.37. Der Gewinn ist gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 20. September 1921 wie folgt verteilt worden:  
Zuweisung zum gesetzlichen Reservefond M. 51 063.95  
15% Dividende . . . . . 1 500 000.—  
Zuweisung zum Wohlfahrtsfond . . . . . 200 000.—  
Vortrag auf neue Rechnung . . . . . 151 734.85  
M. 1 902 798.80

Die Gesellschaft ist zurzeit gut beschäftigt, und es läßt sich für das laufende Geschäftsjahr, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, ein zufriedenstellendes Ergebnis erwarten.

Karlsruhe, im Januar 1922.  
**Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vorm. Haid & Neu.**

Auf Grund des vorstehenden Prospektes sind  
**nom. Mk. 8 000 000 Aktien**  
der  
**Nähmaschinenfabrik Karlsruhe**  
vorm. Haid & Neu in Karlsruhe  
Nr. 2001-10 000

zum Handel und zur Notiz an der Frankfurter Börse zugelassen worden.

Frankfurt a. M., im Januar 1922.  
Karlsruhe,  
Direction der Disconto-Gesellschaft. E. Ladenburg, Straus & Co.  
Filiale Frankfurt a. M.